

Handlungsleitfaden zur Vorgehensweise bei einer Vermutung



Was tun ...
bei der **Vermutung**, ein Kind oder eine/ein Jugendliche:r ist betroffen von sexualisierter Gewalt?

Stop

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine direkte Konfrontation des/der Betroffenen mit der Vermutung!

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!

Keine eigenen Befragungen durchführen!

Keine Informationen an den/die vermeintliche/n Täter:in!

Zunächst keine Konfrontation der Eltern des/der vermutlich Betroffenen mit der Vermutung!

Go

Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen!

Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen! Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten. Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen!

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selbst Hilfe holen!

Sich mit einer **Person des eigenen Vertrauens** besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

und ↓ oder

Mit der **Ansprechperson der eig. Institution** (geschulte Fachkraft) Kontakt aufnehmen.

und ↓ oder

Fachberatung einholen!

Bei einer begründeten Vermutung sollte die Institution eine „**insoweit erfahrene Fachkraft**“ nach §8a Abs. 4 oder §8b Abs. 1 SGB VIII (z. B. über das örtliche Jugendamt) **zur Beratung** hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.



Weiterleitung an Ansprechperson des Bistums bzw. Jugendamt

Begründete Vermutung gegen eine/n haupt- oder ehrenamtliche/n Mitarbeiter:in, einen Kleriker oder ein Ordensmitglied umgehend der Ansprechperson bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch im Bistum Münster (vgl. „Hinsehen und Schützen“, S. 26) mitteilen. Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Schutzes der betroffenen Person nur dem örtlichen Jugendamt melden.